

stud. jur.
Nico Gottwald
XXX

Konstanz, 12.04.1997

2. Fachsemester

Mat.: XXX

**Propädeutische Übung im Strafrecht
bei RiAG Christoph Hettenbach
Sommersemester 1997**

Literaturverzeichnis

<u>Dreher/Tröndle</u>	StGB, 47. Auflage, München 1996
<u>Hirsch</u>	Welzel- Festschrift
<u>Jescheck/Weigend</u>	Strafrecht AT, 4. Auflage
<u>Kohlrausch/Lange</u>	Anmerkung zu § 224
<u>Küper</u>	JZ 1991, 864
<u>Lackner</u>	StGB Erläuterungen von Lackner/Kühl 21. Auflage, München 1995
<u>Leipziger Kommentar</u>	Berlin/New York 1993 10. Auflage, Bearbeiter: Hirsch
<u>Leipziger Kommentar</u>	Berlin/New York 1993 10. Auflage, Bearbeiter: Jähnke
<u>Leipziger Kommentar</u>	Berlin/New York 1993 10. Auflage, Bearbeiter: Roxin
<u>Maurach/Schröder</u>	Strafrecht BT, 8. Auflage
<u>Maurach/Schröder/Maiwald</u>	6. Auflage
<u>Schönke-Schröder</u>	Strafrecht BT 1, 25. Auflage Karlsruhe/Heidelberg
<u>Schröder</u>	JZ 1967, 369
<u>Ulsenheimer</u>	GA 277
<u>Wessels</u>	Strafrecht AT, 26. Auflage Strafrecht BT, 20. Auflage

Gliederung

	Seite
A. Strafbarkeit des A im Handlungsabschnitt: „Tritte gegen X“	
<u>§§ 223, 223a I</u>	6
I. Objektiver Tatbestand	6
a) Körperliche Mißhandlung	6
b) Gesundheitsbeschädigung	6
§ 223a:	
1. Gefährliches Werkzeug	7
2. Hinterlistiger Überfall	7
3. Lebensgefährdende Behandlung	7
4. Gemeinschaftliche Tatbegehung	8
II. Subjektiver Tatbestand	9
III. Rechtswidrigkeit / Schuld	9
IV. Ergebnis	9
 <u>§§ 223, 224 I</u>	 9
I. Tatbestandsmäßigkeit	9
II. Ergebnis	9
 <u>§§ 223, 226</u>	 10
I. Tatbestandsmäßigkeit	10
II. Ergebnis	10
 <u>§§ 223, 224, 22</u>	 11
I. Vorprüfung	11
II. Subjektiver Tatbestand	13
III. Ergebnis	13
 B. Strafbarkeit des B im Handlungsabschnitt: „Tritte gegen X“	
 <u>§§ 223, 223a, 25 II</u>	 13
I. Objektiver Tatbestand	13
a) Formal-objektive Theorie	14
b) Subjektive Theorie	14
c) Extrem-subjektive Theorie	15
d) Tatherrschaftslehre	15
II. Objektiver Tatbestand	16
III. Rechtswidrigkeit / Schuld	16
IV. Ergebnis	16
 C. Strafbarkeit des A im Handlungsabschnitt: „Bahngleise I“	

<u>§§ 212, 211, 22</u>	16
I. Vorprüfung	17
II. Subjektiver Tatbestand	17
III. Objektiver Tatbestand	17
§ 211:	
a) Verdeckungsabsicht	18
b) Heimtücke	18
c) Niedrige Beweggründe	19
III. Rechtswidrigkeit / Schuld	19
IV. Besonderheiten	19
V. Ergebnis	20
D. Strafbarkeit des B im Handlungsabschnitt: „Bahngleise II“	
<u>§§ 212, 211, 22</u>	20
I. Vorprüfung	20
II. Subjektiver Tatbestands	20
III. Objektiver Tatbestand	20
IV. Rechtswidrigkeit / Schuld	21
V. Ergebnis	21
E. Strafbarkeit des A im Handlungsabschnitt: „Bahngleise II“	
<u>§§ 212, 211, 22, 26</u>	21
I. Objektiver Tatbestand	21
II. Subjektiver Tatbestand	24
III. Rechtswidrigkeit / Schuld	24
IV. Ergebnis	24
F. Strafbarkeit von A und B im Handlungsabschnitt: „A und B machen sich aus dem Staub“	
<u>§ 221 I</u>	25
I. Objektiver Tatbestand	25
II. Subjektiver Tatbestand	26
III. Rechtswidrigkeit / Schuld	26
IV. Ergebnis	26
G. Strafbarkeit der D im Handlungsabschnitt: „Das Geschehen im Krankenhaus“	
<u>§§ 212, 213</u>	26
I. Objektiver Tatbestand	26
II. Subjektiver Tatbestand	26
III. Rechtswidrigkeit	26

IV. Schuld	27
V. § 213	28
VI. Ergebnis	28
<u>§ 229 II, 2. Fall</u>	28
I. Objektiver Tatbestand	29
II. Subjektiver Tatbestand	29
III. Rechtswidrigkeit	29
IV. Ergebnis	29
H. Strafbarkeit des S im Handlungsabschnitt: „Das Geschehen vor dem Lokal“	
<u>§§ 223, 223a, 26</u>	29
I. Objektiver Tatbestand	29
II. Subjektiver Tatbestand	29
III. Ergebnis	31
<u>§§ 223, 223a, 27</u>	31
I. Objektiver Tatbestand	32
II. Subjektiver Tatbestand	32
III. Rechtswidrigkeit / Schuld	33
IV. Ergebnis	33

Gutachten

A. Strafbarkeit des A im Handlungsabschnitt:

„Tritte gegen X“

§§ 223, 223a I

A könnte sich durch die Tritte gegen X der Körperverletzung strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Tatbestand

A müßte den X körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt haben.

a) A fügte dem X durch die Tritte gegen dessen Kopf und Bauch nicht nur ganz belanglose Schmerzen zu, denn bei den betroffenen Körperteilen, insbesondere beim Kopf, handelt es sich um einen sehr empfindsamen und leicht verletzbaren Teil des menschlichen Körpers. Durch dieses Vorgehen, das man durchaus als übel und unangemessen bezeichnen kann, hat A den X körperlich mißhandelt.

b) Eine Gesundheitsbeschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern jedes vom Normalzustand negativ abweichenden körperlichen Zustandes. X hat durch die Tritte des A das Bewußtsein verloren. Dieser Umstand reicht bereits aus, um eine Gesundheitsbeschädigung zu bejahen. Außerdem wird aus medizinischer Sicht eine erhebliche Gesundheitsbeschädigung ebenfalls bejaht - das Vorliegen einer Hirnschädigung.

A hat den X also auch an der Gesundheit beschädigt.

Des weiteren müßte A zumindest ein Qualifikationsmerkmal des § 223a I erfüllt haben. Vorliegend kommen der erste, zweite und vierte Fall in Betracht.

1. Der Springerstiefel, mit dem A die Tritte gegen X ausführt, könnte ein gefährliches Werkzeug ein. Unter einem solchen Werkzeug versteht man jedes Mittel, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art der Verwendung im konkreten Fall erhebliche Verletzungen hervorrufen kann. Im vorliegenden Fall steht der Bejahung des ersten Falls, des gefährlichen Werkzeugs nichts entgegen. Ein Springerstiefel besteht aus einem sehr strapazierfähigen, festen Leder und weist im Bereich der Spitze, Sohle und Ferse eine extreme Festigkeit auf. Außerdem sind mehrere Tritte gegen eine so empfindliche Körperstelle wie den Kopf geeignet, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. A hat damit eine Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen.

2. Einen weiteren Qualifikationsgrund könnte die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls sein. Ein Überfall ist jeder plötzliche, unerwartete Angriff auf einen Ahnungslosen. Hinterlistig ist der Überfall, wenn der Täter sein wahre Absicht planmäßig berechnend verdeckt, um dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren¹. In dem bloßen Ausnutzen eines Überraschungsmoments liegt aber noch keine Hinterlist. A tritt an den schlafenden X heran; er muß daher seine wahre Absicht nicht verdecken, da X in gar nicht wahrnimmt. A nutzt nur ein Überraschungsmoment aus. Sein Angriff auf X stellt daher keinen hinterlistigen Überfall gemäß § 223a I, 2. Fall dar.

3. Ebenfalls ist zu prüfen, ob die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wurde. In diesem Fall schwebt X aufgrund der schweren Tritte bereits konkret in Lebensgefahr. A hat damit die

¹ Schönke-Schröder: Stree, 223a, Rn. 10

Körperverletzung ebenfalls mittels einer lebensgefährdenden Behandlung begangen.

4. Als weiteres qualifizierendes Merkmal könnte die gemeinschaftliche Tatbegehung in Betracht kommen.

Eine gemeinschaftlich begangene Körperverletzung ist immer dann gegeben, wenn mindestens 2 Personen, die im Verhältnis der Mittäterschaft oder Teilnahme zueinander stehen können, am Tatort zusammenwirken. Es genügt, wenn einer von ihnen die Körperverletzung ausführt und der andere nur seine jederzeitige Eingriffsbereitschaft erkennen läßt oder die Täter einverständlich nacheinander tätig werden¹. Mit A und B wirken zwar zwei Personen gemeinschaftlich am Tatort zusammen. Der besondere Gefährlichkeitsfaktor der gemeinschaftlichen Tatbegehung ist jedoch in dem Umstand zu erblicken, daß der Angegriffene sich mehreren Gegnern gegenüber sieht und daher seine Abwehrchancen verringert sind, wobei sich auch auswirken kann, daß er eher als beim Angriff eines Einzelnen eingeschüchtert und deshalb in seiner Verteidigung gehemmt ist².

Es muß also in diesem Fall auf die Betrachtungsweise des Angegriffenen abgestellt werden. Dreher-Tröndle³ läßt eine Tatbeteiligung mehrerer ausscheiden, wenn das Tatopfer von der Beteiligung einer zweiten Person nichts weiß. Dieser Meinung ist Folge zu leisten bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt. X sieht sich als Angegriffener nur einem Angreifer gegenüber - A - während B, durch eine klare räumliche Distanz von A getrennt, vor dem Fahrgastunterstand „Schmiere steht“, was aber für X nicht erkennbar ist. Er hat zwar kaum eine Möglichkeit der

¹ Schönke-Schröder: Stree, § 223a, Rn. 11

² Jura 1980, 289

³ Dreher-Tröndle, § 223a, Rn. 4, 47. Auflage

Verteidigung gegen den überraschenden Angriff des A, jedoch resultiert dies nicht aus einer Hemmung oder Einschüchterung aufgrund der Tatsache, daß er sich mehreren Angreifern gegenüber sieht. A hat damit die Körperverletzung nicht gemeinschaftlich begangen.

II. Subjektiver Tatbestand

A handelte im Hinblick auf alle Tatbestandsmerkmale mit Vorsatz

III. Rechtswidrigkeit / Schuld

A handelte zudem rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich daher einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 223, 223a I strafbar gemacht.

§§ 223, 224 I

A könnte ferner eine schwere Körperverletzung begangen haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

a) Mit der „Körperverletzung“ ist eine strafbare Körperverletzung nach dem Grunddelikt (§ 223) gemeint. Diese liegt vor.

b) Weiterhin müßte es, da es sich bei § 224 um ein erfolgsqualifiziertes Delikt handelt, zum Eintritt einer schweren Folge gekommen sein. Eine solche schwere Folge, wie sie § 224 beschrieben werden, ist bei X nicht eingetreten. Es wurde zwar vermutet, daß X in Siechtum verfällt und zum Pflegefall wird und auch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer schweren Folge bestand, doch durch das Handeln der Krankenschwester - die Tötung des X - ist durch die Körperverletzung des A an X de facto keine schwere Folge gemäß § 224 eingetreten, wie es eine Bestrafung nach § 224 erfordert.

II. Ergebnis

A hat sich nicht der schweren Körperverletzung nach § 224 strafbar gemacht.

§§223, 226

A könnte sich der Körperverletzung mit Todesfolge strafbar gemacht haben.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Der Tod des Opfers muß durch eine vorsätzlich begangene Körperverletzung verursacht worden sein. In bezug auf A und X besteht zwischen der vorsätzlich begangenen Körperverletzung des A an X und dessen Tod ein ursächlicher Zusammenhang gemäß der Äquivalenztheorie. Hätte A an X nicht die Körperverletzung begangen, wäre X nicht ins Krankenhaus gelangt und hätte somit auch nicht die todesbringende Spritze von Seiten der Krankenschwester verabreicht bekommen. § 226 erfaßt daher nur solche Körperverletzungen, denen die spezifische Gefahr anhaftet, zum Tode des Verletzten zu führen; gerade diese Gefahr muß sich im tödlichen Ausgang unmittelbar niedergeschlagen haben. Hier ist der Tod des X nicht unmittelbar durch die von A gesetzte Gefahr verursacht worden, sondern durch das Eingreifen Dritter, in diesem Fall das Eingreifen der Krankenschwester. Der Tod des X kann daher dem A nicht objektiv als sein Werk zugerechnet werden. In dem konkreten Erfolg hat sich nicht die von A durch die Körperverletzung geschaffene Gefahr, sondern ein andersartiges Risiko realisiert, dessen Entstehung keinen sachlichen Zusammenhang mit der Verletzungshandlung des A aufweist. Hier hat ein ganz ungewöhnlicher, atypischer Kausalverlauf zu dem Erfolg

geführt. Aus diesem Grund scheidet auch eine Strafbarkeit des A nach § 222 aus.

II. Ergebnis

A hat sich nicht der Körperverletzung mit Todesfolge nach § 226 strafbar gemacht.

§§ 223, 224, 22

A könnte sich durch die Tritte gegen X der versuchten schweren Körperverletzung gemäß §§ 224, 22 strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

- a) Das Delikt ist nicht vollendet.
- b) Die versuchte schwere Körperverletzung ist gemäß §§ 12 I, 23 I prinzipiell strafbar, da es sich bei der schweren Körperverletzung um ein Verbrechen handelt.
- b) Einige Meinungen in der Literatur verneinen eine Möglichkeit bzw. Strafbarkeit des Versuchs des § 224. Kohlrausch/ Lange¹ halten einen Versuch des § 224 für begrifflich ausgeschlossen, da § 224 nur bei Fahrlässigkeit bezüglich des Eintritts der schweren Folge eingreift, während bei Vorsatz bezüglich dieser Folge eine Qualifikation nach § 225 gegeben ist. Schröder² dagegen führt als Begründung an, da es sich bei der schweren Körperverletzung um ein erfolgsqualifiziertes Delikt handele und diese Delikte dadurch gekennzeichnet seien, daß bei ihnen ein bestimmter schwerer Erfolg durch die Handlung des Täters tatsächlich verursacht ist, könne der Tatbestand des § 224 nicht über den Weg der Versuchsstrafbarkeit zur Anwendung kommen, da erfolgsqualifizierte Delikte eben nicht Erfolgsdelikte in

¹ Kohlrausch-Lange, § 224, Rn. IX

² JZ 1967, 369: Schröder

dem Sinne seien, daß bei Nichteintritt des Erfolgs, aber entsprechendem Vorsatz ein Versuch des Delikts möglich erscheine. Dem ist entgegenzuhalten, wie auch Hirsch im Leipziger Kommentar¹ argumentiert, daß der § 224 nur im Hinblick auf Fahrlässigkeit bezüglich des schweren Erfolges ein echtes erfolgsqualifiziertes Delikt ist. Ein Ausschluß der Versuchsstrafbarkeit des § 224, der schließlich ein Verbrechen ist, würde eine inakzeptable Privilegierung für den Vorsatztäter bedeuten, der vorsätzlich bezüglich einer schweren Körperverletzung handelt, jedoch nur den Grundtatbestand verwirklicht. Kohlrausch-Lange ist entgegenzuhalten, daß diese den bedingten Vorsatz in ihre Argumentation nicht mit einbeziehen. § 225 II spricht von absichtlicher oder wissentlicher Herbeiführung der schweren Folge. Hier greift also demnach nur der direkte Vorsatz ersten und zweiten Grades ein, nicht jedoch der bedingte Vorsatz. Dieser greift also neben der Verwirklichungsform der Fahrlässigkeit im Rahmen des § 224 ein, wie es auch die überwiegende Meinung in der Literatur formuliert. Maurach-Schroeder² und Ulsenheimer³ differenzieren noch weiter. Sie verlangen als Voraussetzung für einen strafbaren Versuch nicht nur das Vorliegen des bedingten Vorsatzes, sondern auch die Vollendung des Grundtatbestandes, da § 224 als Grundhandlung eine vollendete Tat voraussetze. Der größere Teil der Literatur betrachtet das Vorliegen eines vollendeten Grundtatbestandes als unerheblich. Dieser Meinung ist zu folgen. Jemand kann mit bedingtem Vorsatz bezüglich einer schweren Körperverletzung die Ausführung des Grundtatbestandes beginnen. Für dessen Strafbarkeit in

¹ LK: Hirsch, § 224, Rn. 28/29

² Maurach/Schroeder/Maiwald, § 9 II, Rn. 25, 8. Auflage

³ GA 277: Ulsenheimer

bezug auf einen Versuch des § 224 kann es nicht von Bedeutung sein, ob er den Grundtatbestand vollendet oder nicht. Aus § 224 ist nicht ersichtlich, daß dieser als Grundhandlung eine vollendete Tat voraussetzt. Ein Versuch des § 224 ist also möglich und strafbar, wenn mit der Ausführungshandlung des Grundtatbestandes begonnen wurde und bedingter Vorsatz bezüglich des Eintritts einer schweren Folge gemäß § 224 vorliegt.

II. Subjektiver Tatbestand

A müßte mit bedingtem Vorsatz hinsichtlich des Eintritts einer der in § 224 genannten schweren Folgen gehandelt haben. Dieses ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich.

Bezüglich des X werden die Begriffe „aufmischen“ und „kräftige Abreibung“ verwendet. Beide Begriffe lassen nicht den Rückschluß auf das Vorliegen eines bedingten Vorsatzes bei A zu. Aus der lebensgefährdenden

Behandlung, die er X zukommen läßt, kann man lediglich schließen, daß er mit einer schweren Folge rechnen müßte, nicht jedoch, daß er konkret eine solche in seinen Willen aufgenommen hat bzw. in Kauf nimmt. Er handelt bezüglich des Eintritts einer schweren Folge lediglich fahrlässig; damit ist ein Versuch ausgeschlossen.

III. Ergebnis

A hat sich nicht der versuchten schweren Körperverletzung gemäß §§ 224, 22 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des B im Handlungsabschnitt:

„Tritte gegen X“

§§ 223, 223a, 25 II

B könnte sich durch das „Schmierestehen“ vor dem Fahrgastunterstand einer gefährlichen Körperverletzung in Mittäterschaft gemäß §§ 223, 223a, 25 II strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Tatbestand

Die Abgrenzung von Mittäterschaft und Teilnahme ist im Strafrecht nach wie vor umstritten. Hierzu werden verschiedene Auffassungen vertreten, die auf unterschiedlichen Konzeptionen des Täterbegriffs beruhen und auf subjektive und/oder objektive Kriterien abstellen.

1. Restriktiver Täterbegriff:

a) Nach der älteren sog. formal-objektiven Theorie ist Täter nur, wer die tatbestandliche Ausführungshandlung ganz oder teilweise selbst vornimmt¹. Als Begründung hierfür wird angeführt, daß es sich bei dem Abgrenzungskriterium der eigenhändigen Tatbestandsverwirklichung um ein objektives Kriterium handelt.

Ergebnis: Hiernach wäre das „Schmierestehen“ des B ausschließlich als Beihilfe bestraft werden, da er selbst kein Tatbestandsmerkmal verwirklicht hat.

b) Die subjektive Theorie, die vornehmlich von der Rechtsprechung vertreten wird, knüpft an die Willensrichtung und die innere Einstellung der Beteiligten zur Tat an: Täter ist wer mit Täterwillen (animus auctoris) handelt und die Tat als eigene will. Bloßer Teilnehmer ist, wer mit Teilnehmerwillen (animus socii) tätig wird und die Tat als fremde veranlassen oder fördern will².

Gegen diese Theorie ist einzuwenden, daß auch der Teilnehmer oft ein Interesse am Taterfolg hat. Außerdem wird die Existenz von Delikten verkannt, die aufgrund ihres gesetzlichen Typus nicht mit eigenem Interesse am Taterfolg begangen werden können, so z.B. Tötung auf Verlangen³.

¹ Wessels, Strafrecht AT, Rn. 516, 26. Auflage

² Wessels, Strafrecht AT, Rn. 517, 26. Auflage

³ Jus 1993, 1004

Ergebnis: Hiernach wäre B als Mittäter zu bestrafen, da er laut Sachverhalt die Tat als eigene fördern will und nicht als fremde.

c) Die extrem-subjektive Theorie (Ausnahmefälle) bestraft bei Unterordnungsverhältnissen und mangelndem Eigeninteresse des Ausführenden auch denjenigen nur als Gehilfen, der in eigener Person den gesetzlichen Tatbestand voll verwirklicht hatte. Dieser Theorie, die letztlich Täterschaft und Teilnahme zu austauschbaren Begriffen machte, ist jetzt durch § 25 I 1 die Grundlage entzogen¹.

Ergebnis: siehe b)

c) In der Rechtslehre hat sich im Bereich der materiell-objektiven und final-objektiven Theorie die Lehre von der Tatherrschaft durchgesetzt. Tatherrschaft in diesem Sinne bedeutet „ das vom Vorsatz umfaßte In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablauf. Täter ist hiernach, wer als Zentralgestalt (Schlüssselfigur) des Geschehens die planvoll-lenkende oder mitgestaltende Tatherrschaft besitzt, die Tatbestandsverwirklichung somit nach eigenem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann². Dieser Theorie ist zu folgen; Täterschaft und Teilnahme sind nur durch eine Synthese objektiver und subjektiver Kriterien sachgerecht gegeneinander abzugrenzen. Den besten und überzeugendsten Weg liefert daher die Theorie der Tatherrschaftslehre, die als einzige eine solche Synthese beinhaltet.

Zwischen A und B besteht ein gemeinsamer Tatplan. Auch wenn die Initiative zur Begehung der Tat von A auszugehen scheint, beschließen beide einhellig, dem X eine „kräftige Abreibung“ zu verpassen. Es liegt ein

¹ Wessels, Strafrecht AT, Rn. 517, 26. Auflage

² Wessels Strafrecht AT, Rn. 518, 26. Auflage

bewußtes und gewolltes Zusammenwirken¹ zwischen beiden vor, welches sich in der eindeutigen Aufgabenteilung niederschlägt. A führt die Körperverletzung durch, während B dafür sorgt, daß er diese unbehelligt durchführen kann. B sorgt dafür, daß beide keine Entdeckung und keine Einmischung von Seiten Dritter zu befürchten haben, was trotz der frühen Zeit (5.00 Uhr) nicht unwahrscheinlich ist. Er leistet also einen Tatbeitrag der wesentlich ist für die Verwirklichung des Tatbestandes. Dieser Tatbeitrag verleiht auch ihm funktionelle, mitgestaltende Tatherrschaft. Er hält den tatbestandsmäßigen Geschehensablauf derart in der Hand, daß er die ihm übertragende Aufgabe übernommen und ausgeführt hat. Er hätte den Geschehensablauf unterbinden können, indem er auf A eingewirkt hätte oder sich geweigert hätte „Schmiere zu stehen“.

II. Subjektiver Tatbestand

Es liegt ein gemeinsamer Tatentschluß vor zwischen A und B der vor Begehung der Tat eindeutig getroffen wurde.

- a) Bezüglich seines Tatbeitrages, dem „Schmierestehen“ handelt er vorsätzlich.
- b) Der Tatbeitrag des A, die gefährliche Körperverletzung, ist dem B zuzurechnen, da sie keinen Exzeß des A darstellt, sondern im Rahmen des gemeinsamen Tatplans vorgenommen wurde, der lautete, dem X eine „kräftige Abreibung“ zu verpassen.

III. Rechtswidrigkeit / Schuld

B handelt rechtswidrig und schuldhaft. Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

IV. Ergebnis

¹ LK: Roxin, § 25, Rn. 119, 11. Auflage

B hat sich einer gefährlichen Körperverletzung in Mittäterschaft gemäß §§ 223, 223a, 25 II strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des A im Handlungsabschnitt:

Bahngleise I

§§ 212, 211, 22

A könnte sich durch das Ergreifen des X und dem Versuch diesen auf die Gleise zu legen nach §§ 212, 22 des versuchten Totschlages strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

1. Es liegt kein vollendetes Delikt vor.
2. Da § 212 ein Verbrechen darstellt ist der Versuch nach §§ 12 I, 23 I strafbar.

II. Subjektiver Tatbestand

A handelt bezüglich einer Tötung des X vorsätzlich. Er ist zur Tötung entschlossen und hat damit die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“¹ überschritten.

III. Objektiver Tatbestand

A müsste zur Tötung des X unmittelbar angesetzt haben. Ein unmittelbares Ansetzen ist nicht erst gegeben, wenn der Täter ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht, sondern schon dann, wenn er Handlungen vornimmt, die nach seinem Tatplan der Erfüllung eines Tatbestandsmerkmal vorgelagert sind und in die Tatbestandshandlung unmittelbar, ohne wesentliche Zwischenakte einmünden sollen, die mithin aus der Sicht des Täters das geschützte Rechtsgut in eine konkrete Gefahr bringen. Dementsprechend erstreckt sich das Versuchsstadium auf Handlungen, die im ungestörten Vorgang unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen sollen oder die im

¹ NStZ 87, 20

unmittelbaren räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen¹.

Die Frage ist also, ob A durch das Ergreifen des X zu dessen Tötung unmittelbar angesetzt hat. Auf den ersten Blick scheint es unbillig, jemanden wegen einer so schwerwiegenden Straftat, wie sie der versuchte Totschlag (der versuchte Mord) darstellt, zu bestrafen, weil er versucht hat jemanden auf die Gleise zu legen. Auf der anderen Seite, wäre es ebenso unbillig, jemanden nicht zu bestrafen, bloß, weil dessen physische Fähigkeiten in bezug auf eine strafbare Tätigkeit unzureichend sind. Aus der Sicht des A war das Rechtsgut Leben des X bereits konkret gefährdet, als er diesen erfaßte und er hat eine Handlung vorgenommen, die im unmittelbaren räumlichen und zeitlichem Zusammenhang mit der Tatbestandserfüllung steht. Das Legen auf die Gleise an sich stellt keinen wesentlichen Zwischenakt dar. Bei einer Abgrenzung zwischen bloßer Vorbereitungshandlung und strafbarem Versuch kann es nicht darauf ankommen, ob X 2 oder 3m von den Gleisen entfernt liegen bleibt, bloß, weil A nicht die notwendige Physis besitzt, ihn endgültig auf die Gleise zu befördern.

Des weiteren müßte A mindestens ein Qualifikationsmerkmal des § 211 erfüllen. In Betracht kommt:

a) **Verdeckungsabsicht**: In Verdeckungsabsicht tötet, wer die Vortat oder seine Täterschaft verbergen will². Entscheidend für die Verdeckungsabsicht ist die Tötungshandlung, nicht der Tötungserfolg, d.h. der Tatbestand des Verdeckungsmords kann auch dann erfüllt sein, wenn von dem Getöteten selbst keine Entdeckung zu

¹ NStZ 87, 20

² BGHSt 35, 121

befürchten war¹. A befürchtete, X könnte ihn aufgrund seiner auffälligen Narbe, bei der Polizei identifizieren; aus diesem Grund beschloß er, ihn zu beseitigen. Ob, von Seiten des X überhaupt eine Identifizierung des A wahrscheinlich oder möglich gewesen wäre, spielt keine Rolle für die Bejahung des Mordmerkmals Verdeckungsabsicht. A wollte seine Vortat, die gefährliche Körperverletzung an X, verbergen und erfüllt aus diesem Grund das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht.

b) Heimtücke: Heimtücke bedeutet die bewußte Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zur Tat. X befindet sich zum Zeitpunkt des Versuches, ihn auf die Gleise zu legen in dem Zustand der Bewußtlosigkeit. Arglos ist, wer sich eines tätlichen Angriffs nicht versieht. Die Rechtsprechung bezeichnet daher Bewußtlose zu Recht als konstitutionell nicht zu Arglosigkeit fähig², selbst dann, wenn die Besinnungslosigkeit auf einen mit Körperverletzungsvorsatz zuvor durchgeführten Angriff zurückgeht. A handelte demnach nicht heimtückisch.

c) Niedrige Beweggründe: Niedrig sind all diejenigen Tatantriebe, die sittlich auf tiefster Stufe stehen und nach allgemeinen Wertmaßstäben besonders verwerflich und verachtenswert sind³. A wollte den X aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung töten. Diese Angst kann zwar in keiner Weise mildernd oder gar entschuldigend wirken, kann jedoch genausowenig als besonders verwerflich oder verachtenswert bezeichnet werden. A handelte demnach auch nicht aus niedrigen Beweggründen.

III. Rechtswidrigkeit / Schuld

¹ BGHSt 39, 159

² BGHSt 23, 120

³ BGHSt 3, 132

A handelte rechtswidrig und schuldhaft. Etwaige Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

IV. Besonderheiten

Es liegt weder ein untauglicher, noch ein fehlgeschlagener Versuch vor. **Untauglich** ist ein Versuch, wenn die Ausführung des Tatentschlusses entgegen der Vorstellung des Täters aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur vollständigen Verwirklichung des objektiven Unrechtstatbestandes führen kann¹. In diesem Fall liegt weder eine Untauglichkeit des Subjekts, des Tatobjekts, noch des Tatmittels vor. Das Tatmittel, jemanden durch physische Einwirkung auf die Gleise zu befördern, scheitert zwar bezüglich des A, ist aber objektiv gesehen nicht untauglich.

Fehlgeschlagen ist der Versuch dann, wenn die zur Ausführung vorgenommenen Tathandlungen ihr Ziel nicht erreicht haben und der Täter erkannt hat, daß er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg entweder gar nicht mehr oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann². A erkennt, nach seinem mißglückten Versuch den X auf die Gleise zu befördern, daß ihm außerdem zur Verwirklichung seines Vorhabens noch die Körperkräfte des B zur Verfügung stehen.

Der Versuch des A an sich ist unbeendet, da A noch nicht alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zu ihrer Vollendung notwendig ist. Von einem strafbefreienden Rücktritt kann nicht die Rede sein, da A seinen Tatentschluß, X zu töten, nicht aufgibt und dafür sorgt, daß B diese Aufgabe übernimmt. Die Tatsache, daß

¹ Wessels, Strafrecht AT, Rn. 619. 26. Auflage

² Wessels, Strafrecht AT, Rn. 628, 26. Auflage

X von einem Fahrgast gerettet wird ändert nichts an der Strafbarkeit des A.

V. Ergebnis

A hat sich gemäß §§ 212, 211, 22 des versuchten Mordes strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des B im Handlungsabschnitt:
Bahngleise II

§§ 212, 211, 22

I. Vorprüfung

1. Das Delikt ist nicht vollendet.
2. § 212 ist ein Verbrechen; daher ist der Versuch nach §§ 12 I, 23 I strafbar.

II. Subjektiver Tatbestand

B ist zur Tat entschlossen. Er handelt bezüglich einer Tötung des X vorsätzlich. Seine Motive sind unerheblich.

III. Objektiver Tatbestand

B hat zur Tat unmittelbar angesetzt. Das Rechtsgut Leben des X ist aus seiner Sicht bereits konkret gefährdet und aufgrund der kurz bevorstehenden planmäßigen Einfahrt des Zuges steht auch die Tatbestandserfüllung unmittelbar bevor.

Qualifizierende Mordmerkmale sind bei B nicht ersichtlich.

IV. Rechtswidrigkeit / Schuld

B handelt rechtswidrig und schuldhaft. Die Tatsache, daß er X ein Leben in Siechtum ersparen will, kann nicht als Milderungsgrund eingreifen, da B schließlich als Mittäter entscheidenden Anteil an der Körperverletzung des X hatte, die ihm ein Leben in Siechtum einbringen könnte.

V. Ergebnis

B hat sich der versuchten Tötung gemäß §§ 212, 22 strafbar gemacht.

E. Strafbarkeit des A im Handlungsabschnitt: Bahngleise II

§§ 212, 211, 22, 26

A könnte sich durch die Aufforderung an B, X auf die Gleise zu legen gemäß §§ 212, 211, 22, 26 der Anstiftung zum versuchten Mord strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Tatbestand

Aufgrund der Akzessorietät der Teilnahme ist die Anstiftung abhängig von der Existenz einer rechtswidrigen Haupttat. Diese Haupttat hat B in der Form des versuchten Totschlages verwirklicht. Die Prüfung des A bezieht sich jedoch auf die Strafbarkeit wegen Anstiftung zum versuchten Mord. Nach den Akzessorietätsregeln kann ein Teilnehmer nur gleich dem Haupttäter bestraft werden¹. Das StGB folgt seit 1943 dem Grundsatz der limitierten Akzessorietät. Danach setzt die Teilnahme nicht mehr voraus, daß der Haupttäter schuldhaft gehandelt hat. § 29 erläutert den Sinn der limitierten Akzessorietät dahin, daß jeder Beteiligte nach seiner Schuld bestraft werde. Im Bereich der Teilnehmerhaftung bestehen jedoch Meinungsunterschiede zwischen der Rechtsprechung und der Rechtslehre bezüglich der Systematik der Tötungsdelikte. Einigkeit herrscht in dem Bereich, daß die schuldsteigernden Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe als täterbezogene Merkmale gleichzeitig besondere persönliche Merkmale im Sinne des § 28 sind, während die unrechtserhöhenden Mordmerkmale der zweiten als tatbezogene Umstände nicht unter § 28 fallen. § 28 I greift im Falle von strafbegründenden Merkmalen ein, welcher jedoch für unseren Sachverhalt unerheblich ist, da das Mordmerkmal beim Teilnehmer vorliegt und beim Täter

nicht und nicht umgekehrt, wie es der § 28 I erfordert. § 28 II spricht dagegen von besonderen persönlichen Merkmalen die die Strafe schärfen in bezug auf den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer) bei dem sie vorliegen. A könnte also nur nach § 28 II wegen Anstiftung zum versuchten Mord bestraft werden, obwohl B doch nur eine versuchte Tötung vornimmt. Die Frage ist also, ob Mordmerkmale allgemein als strafbegründende Merkmale (§ 28 I) oder als strafscharfende Merkmale (§ 28 II) zu bezeichnen sind. Die Rechtsprechung geht davon, daß es sich beim § 211 um einen eigenständigen Tatbestand mit eigenem Unrechtsgehalt gegenüber § 212 handele. Sie geht also davon aus, daß § 211 strafbegründende Merkmale enthält und wendet daher auf die Merkmale der 1. und 3. Gruppe nur § 28 I an. Nach dieser Auffassung wäre A nur der Anstiftung zum versuchten Totschlag schuldig, da § 28 I in bezug auf A nicht zur Anwendung kommen kann. Der BGH lehnt damit eine Auflockerung der Akzessorietätsregeln, wie sie in § 28 angeboten wird ab, mit der Begründung, daß die in § 211 zum Ausdruck kommende „gleichmäßige“ Bewertung aller Mordmerkmale auch für die Beziehung zwischen Täter und Teilnehmer erhalten bleiben müsse. Die herrschende Rechtslehre kritisiert diese Auffassung des BGH. Küper¹ beanstandet, der BGH verkenne, daß § 28 die Möglichkeit einer ungleichmäßigen Verteilung auf Täter und Teilnehmer voraussetze. Die h.L. sieht den § 211 als Qualifikationstatbestand des § 212. Bei Vorliegen von Mordmerkmalen der 1. und 3. Gruppe - also auch dem Merkmal der Verdeckungsabsicht - wendet sie daher den § 28 II an, da es sich aufgrund eines vorhandenen Qualifikationstatbestandes um strafscharfende Merkmale

¹ Küper JZ 1991, 864

handelt. Folgt man dieser Auffassung, so wäre A als Anstifter zum versuchten Mord zu bestrafen, obwohl bei B nur versuchter Totschlag vorliegt. Die Meinung der Rechtslehre verdient hier den Vorzug. Sie vermeidet im Gegensatz zur Rechtsprechung Strafbarkeitslücken und wendet den § 28 klar und widerspruchsfrei an, während die Rechtsprechung diesen mehr oder weniger dogmatisch manipuliert.

B handelte zwar nicht in Verdeckungsabsicht, wußte jedoch um die Motive des A, welche dieser ihm gegenüber unmißverständlich geäußert hatte. Die Frage ist also, ob B sich diese Kenntnis zurechnen lassen muß². Rechtsprechung und Rechtslehre unterscheiden hier, ob es sich um ein tatbezogenes (2. Gruppe) oder um ein täterbezogenes Merkmal handelt. Ein tatbezogenes Merkmal müßte sich der B zurechnen lassen, da es den Akzessorietätsregeln unterliegt; ein täterbezogenes Merkmal kann dagegen nur dem zugerechnet werden, bei dem es auch vorliegt.

A kann also als Anstifter zum versuchten Mord bestraft werden.

Als weitere Voraussetzung müßte er den Tatentschluß des B hervorgerufen haben. Roxin³ sagt, daß keine Anstiftung mehr möglich sei, wenn die zum Delikt hindrängenden Motive ein deutliches Übergewicht in der Psyche des Täters gehabt hätten. In diesem Fall kann jedoch B nicht als omnimodo facturus gesehen werden, der schon fest zur Tat entschlossen ist. Durch die Aufforderung des A an B, den X auf die Gleise zu legen, hat A eine Willensbeeinflussung

¹ Küper aaO 761, 762

² Maurach/Schroeder BT 1, 6. Auflage, § 2 III c

³ Roxin LK § 26, Rn. 18, 11. Auflage

im Wege des offenen geistigen Kontakts ausgeübt, die bei B den Tatentschluß hervorgerufen hat. Nur weil B ein anderes Motiv zur Tötung des X hat, läßt dies nicht den Rückschluß zu, er sei bereits zur Tat entschlossen gewesen. Gerade die Tatsache, daß er X lebenslange Qualen ersparen will, spricht dafür, daß er im Vergleich zu A eher einen geringeren kriminellen „Antrieb“ besitzt. Der Sachverhalt stellt sich eher so dar, als habe er Gewissensbisse bezüglich der Tötung des X, beruhige jedoch sein Gewissen indem er sich vor Augen führt, daß er durch die Tötung des X diesem ein Leben in Siechtum ersparen werde. A hat also den Tatentschluß des B zur Tötung des X hervorgerufen.

II. Subjektiver Tatbestand

A handelt bezüglich einer Anstiftung des B zur versuchten Tötung des X, der Ausführung und Vollendung der Tat, die er selber unmißverständlich konkretisiert hat, vorsätzlich.

III. Rechtswidrigkeit / Schuld

A handelt rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich gemäß §§ 212, 211, 22, 26 der Anstiftung zum versuchten Mord strafbar gemacht.

F. Strafbarkeit von A und B im Handlungsabschnitt: „A und B machen sich aus dem Staub“

§ 221 I

A und B könnten sich durch das Verlassen des bewußtlosen X auf den Gleisen kurz vor der planmäßigen Einfahrt des Zuges der Aussetzung gemäß § 221, I strafbar gemacht.

I. Objektiver Tatbestand

Als Tathandlung kommt hier nur das **Aussetzen eines Hilflosen** in Betracht, da hier jedermann Täter sein kann, während das **Verlassen in hilfloser Lage** ein Obhutsverhältnis zwischen Opfer und Täter voraussetzt¹, wie es zwischen A, B und X nicht besteht.

Das Merkmal des Aussetzens erfordert ein räumliches Verbringen des Hilflosen aus dem ihm Schutz bietenden Bereich in eine schutzlose, sein Leben gefährdende Lage, in der es dem Zufall überlassen bleibt, ob ihm rechtzeitig Hilfe zuteil wird². Die Hilflosigkeit einer Person muß aus deren Jugendlichkeit, Gebrechlichkeit oder Krankheit resultieren³. In Betracht kommt hier der 3. Fall, die Krankheit. Krankheit ist jede pathologische Störung der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen, ohne Rücksicht auf die zugrundeliegende Ursache, auf die Heilbarkeit und auf die Dauer⁴. Ob dieser Zustand unverschuldet oder verschuldet ist, ist ebenfalls ohne Bedeutung.

X ist aufgrund seiner Bewußtlosigkeit, eines Krankheitszustandes - ob dieser von A und B selber verursacht wurde oder nicht, ist unerheblich - nicht in der Lage, sich aus seiner lebensgefährdenden Situation, in die er von A und B gebracht wurde, auf den Gleisen zu befreien. A und B haben sowohl die Hilflosigkeit des B verursacht als auch seine lebensgefährdende Lage herbeigeführt. Der Eintritt einer konkreten Lebensgefährdung ist zudem äußerst wahrscheinlich, da die planmäßige Einfahrt des Zuges kurz bevorsteht und sich aufgrund der frühen Uhrzeit keine Leute auf dem

¹ Wessels Strafrecht BT, Rn. 189, 20. Auflage

² BGH NSTZ 85, 501

³ Lange LK, § 221, Rn. 1, 10. Auflage

⁴ Lange LK, § 221, Rn. 2, 10. Auflage

Bahnsteig befinden, die X aus seiner Lage befreien könnten.

II. Subjektiver Tatbestand

A und B handeln bezüglich der Aussetzung des X vorsätzlich. Ihnen ist die Hilflosigkeit des X bewußt und seine konkrete Lebensgefährdung, da sie überzeugt sind, daß der Zug in wenigen Minuten einfahren wird.

III. Rechtswidrigkeit / Schuld

A und B handeln rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

A und B haben sich nach § 221 I der Aussetzung des X strafbar gemacht.

G. Strafbarkeit der D im Handlungsabschnitt:
„Das Geschehen im Krankenhaus“

§ 212 I, 213

D könnte sich durch die Verabreichung des tödlichen Mittels an X des Totschlages nach § 212 strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Tatbestand

D hat den X durch die Verabreichung des Mittels getötet.

II. Subjektiver Tatbestand

D handelte bezüglich der Tötung des X vorsätzlich.

III. Rechtswidrigkeit

Eine Rechtfertigung der Tötung kommt für D nicht in Betracht, da hier kein Raum ist für eine mutmaßliche Einwilligung - ob man nun von ihrem Vorliegen ausgehen konnte oder nicht - . Eine Einwilligung ist hier rechtlich nicht zulässig, da das Leben kein disponibles Rechtsgut

darstellt¹. Ein Verzicht auf das Rechtsgut Leben ist rechtlich unzulässig. Eine Einwilligung jeglichen Charakters ist in diesem Fall tatbestandsausschließend².

D handelte demnach rechtswidrig.

IV. Schuld

D könnte bei Begehung der Tat das Unrechtsbewußtsein gefehlt haben. Sie könnte einem indirekten Verbotsirrtum (Erlaubnisirrtum) nach § 17 erlegen sein. Dann müßte sie über die Existenz oder die rechtlichen Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes geirrt haben. D hat sich geirrt, als sie annahm, daß eine mutmaßliche Einwilligung des X ihr das Recht zu dessen Tötung geben würde. Entschuldigt wäre sie jedoch nur, wenn dieser Irrtum unvermeidbar war. Der unvermeidbare Verbotsirrtum läßt die Vorwerfbarkeit der Tatbestandsverwirklichung entfallen und ist daher Schuldausschließungsgrund.

Der vermeidbare Verbotsirrtum läßt dagegen die Strafbarkeit bestehen, kann jedoch zur Schuldinderung führen. In diesem Fall war der Irrtum für D vermeidbar. Sie hat weder ihre Erkenntniskräfte in

zumutbarer Weise angestrengt noch hat sie Rechtsauskünfte über ihr Vorhaben eingeholt. Die Rechtsprechung verlangt von jedem, daß er die rechtlichen Vorschriften seines Arbeitsumfeldes kennt. Als Krankenschwester, die täglich mit unheilbar Kranken konfrontiert wird, muß D wissen, daß sie mit der Tötung des X rechtlich verbotene aktive Euthanasie ausübt. Der strafrechtliche Lebensschutz dauert bis zum Tod und wird daher auch unheilbar Kranken und Todgeweihten zuteil. Rechtlich zulässig ist momentan nur die passive Euthanasie - die Gewährung echter Sterbehilfe durch

¹ Hirsch, Welzel-Festschrift, S. 775

² Wessels, Strafrecht AT, Rn. 362, 26. Auflage

schmerzlindernde oder bewußtseinsdämpfende Mittel. Die voraussehbare und eventuell eintretende Beschleunigung des Ablebens darf jedoch nicht Zweck des ärztlichen Handelns sein, sondern nur dessen unbeabsichtigte und unvermeidbare Nebenfolge, weil schmerzliche Mittel, ohne derartige Nebenwirkungen nicht zur Verfügung stehen¹.

D hat damit schuldhaft gehandelt.

Qualifizierende Mordmerkmale bezüglich D sind nicht ersichtlich.

V. § 213

Ein Fall des minder schweren Totschlags nach § 213 kommt für D ebenfalls nicht in Betracht. Der BGH² hat zwar in einer Entscheidung Mitleid als einen Fall des „sonstigen minder schweren Fall“ gelten lassen; doch geschah diese nur unter der Gesamtwürdigung der zugrundeliegenden Tatumstände: Eine Mutter die im Zustand gering vermindelter Schuldfähigkeit aus überschwenglichem Mitleid im Affekt ihr behindertes Kind getötet hatte. Der BGH kombinierte also die aus dem Mitleid resultierende verminderte Zurechnungsfähigkeit mit einer Affekthandlung und einer bestehenden Obhutspflicht (Mutter-Kind) und machte daraus ein Fall des § 213. Mitleid allein, wie es bei der D vorliegt, die zurechnungsfähig war und nicht im Affekt handelte, läßt der BGH also nicht gelten.

VI. Ergebnis

D hat sich nach § 212 I des Totschlages an X strafbar gemacht. Ihre Strafe kann jedoch nach §§ 17 S. 2, 49 I gemildert werden.

¹ Jähnke LK, Rn. 17, vor § 211

² BGH 27, 299

§ 229 II, 2. Fall

D könnte sich durch die Verabreichung des tödlichen Mittels der Vergiftung mit Todesfolge an X strafbar gemacht nach § 229 II, 2. Fall. Gegenüber dem vollendeten

Tötungsdelikt besteht zwar hinsichtlich des § 229 Subsidiarität; Konkurrenzen sind jedoch nicht zu prüfen.

I. Objektiver Tatbestand

D hat dem X einen Stoff beigebracht der objektiv dazu geeignet war, dessen Gesundheit zu zerstören und dieses auch getan hat.

II. Subjektiver Tatbestand

Da D mit Tötungsvorsatz hinsichtlich des X gehandelt hat, handelte sie notwendigerweise auch mit Gesundheitsschädigungsabsicht.

III. Rechtswidrigkeit / Schuld

D handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

D hat sich der Vergiftung mit Todesfolge strafbar gemacht gemäß § 229 II, 2. Fall.

H. Strafbarkeit des S im Handlungsabschnitt:
„Geschehen vor dem Lokal“

§§ 223, 223a, 26

S könnte sich nach §§ 223, 223a, 26 der Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Tatbestand

- a) Eine teilnahmefähige Haupttat ist durch die Strafbarkeit von A und B gegeben
- b) S müßte den Tatentschluß bei A und B hervorgerufen haben. In diesem Fall könnte S den Tatentschluß durch eine geistige Willensbeeinflussung als entfernter Urheber

hervorgerufen haben. Laut Sachverhalt erinnern sich A und B der Worte des S, als sie S erblicken. S scheint daher objektiv den Tatentschluß bei A und B hervorgerufen zu haben.

II. Subjektiver Tatbestand

Der Anstifter braucht die zu begehende Tat nicht in allen Einzelheiten in sein Bewußtsein aufgenommen zu haben. Sein Vorsatz muß aber wenigstens soviel von den sie kennzeichnenden Merkmalen enthalten, daß die Tat selbst als konkret-individualisierbares Geschehen erkennbar ist¹. Die Tat muß in ihren wesentlichen Grundzügen konkretisiert sein. Der BGH hat in einem Urteil von 1989² einen ähnlichen Fall entschieden. Der als Anstifter Angeklagte schlug den Überfall irgendeiner Bank oder einer Tankstelle vor. Im Vergleich dazu ruft S A und B hinterher, daß „Ausländer und Penner aufzumischen sind“. Im zitierten Fall verneinte der BGH in seinem Urteil eine Anstiftung, da sich der Vorsatz des Anstifters auf eine nicht ausreichend konkretisierte Haupttat bezogen habe. In beiden Fällen sind die Tatobjekte nur der Gattung nach beschrieben³ und damit unzureichend konkretisiert. Die herrschende Meinung geht davon aus, daß es für eine Anstiftung nicht ausreicht, wenn der Wille des Anstifters nur darauf gerichtet sei, den Täter ohne weitere Konkretisierungen überhaupt zu einer tatbestandlichen Handlung zu veranlassen. Roxin dagegen, als Vertreter der Gegenmeinung verlangt lediglich die „Fixierung eines bestimmten Tatbestandes und der wesentlichen Dimensionen des Unrecht“. Für ihn braucht die Tat in ihren

¹ Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, § 64 II 2b

² BGHSt 36, 63

³ BGHSt 34, 63

Einzelheiten nicht bestimmt sein. Roxin¹ sagt jedoch auch, daß die Aufforderung zu einer Körperverletzung, wie sie durch die Formulierung „Aufmischen“ fixiert ist, ein zu großes Spektrum an Handlungsmöglichkeiten abdecke. Für die Strafwürdigkeit des Anstifters sei aber gerade das Maß der Verletzungshandlung entscheidend. Die sog. „wesentlichen Dimensionen des Unrechts“ sind im gegebenen Sachverhalt das Ausmaß des Schadens und die Art und Weise des Angriffs. Das Ausmaß des Schadens bei einer gefährlichen Körperverletzung kann hoch sein. Das genaue Ausmaß eines solchen Schadens konnte S nicht voraussehen und auch nicht die Art des Angriffs (Tritte mit Springerstiefeln).

III. Ergebnis

S hat sich nicht der Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 223a, 26 strafbar gemacht.

§§ 223, 223a, 27

S könnte sich der psychischen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223, 223a, 27 strafbar gemacht haben.

I. Objektiver Tatbestand

- a) Eine teilnahmefähige Haupttat liegt vor.
- b) S könnte die Haupttat von A und B durch eine Hilfeleistung psychischer Art gestärkt haben. Rechtsprechung und ein Großteil der Literatur lassen psychische Beihilfe bereits gelten, wenn der Täter dadurch in seinem Tatentschluß bestärkt wird. A und B erinnern sich bei Anblick des X der Worte des S und handeln daraufhin; folglich fühlten sie sich durch die Worte des X in ihrem Entschluß bestärkt. S hat den Tatentschluß bei A und B nicht hervorgerufen, denn dieser

¹ Roxin LK, § 26, Rn. 46, 11. Auflage

war unterschwellig bereits zuvor vorhanden. Er hat sie jedoch an diesen Entschluß erinnert, sie bestärkt und möglicherweise sogar eine Intensivierung der Tatbestandshandlung verursacht¹. Ein Kausalzusammenhang zwischen der psychischen Einwirkung und dem Erfolg besteht also.

II. Subjektiver Tatbestand

S handelt bezüglich der Beihilfe vorsätzlich. S konnte erkennen, daß seine Worte A und B in ihrem Entschluß bestärken würden.

III. Rechtswidrigkeit /Schuld

S handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Ergebnis

S hat sich gemäß §§ 223, 223a, 27 der psychischen Beihilfe schuldig gemacht.

¹ Roxin LK, § 27, Rn. 11, 11. Auflage

